No. 33

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 14. November 1921.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. Bürgermeister: Karl Mayer

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Sölth	Hoffmann
Hambel entschf.	Lipold
Hecht	Döring
Herrmann entschf.	Heiß
Frau Hertlein entschf.	Scherer
Metzger	Guggumos
Härtl	Bachmeier entschf.
Börner	Fehn
Hees	Tremmel

3. Kommerzialungspektor Latteier

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
1	—		Sitzungsprotokoll vom 31. X. 1921	Das Sitzungsprotokoll vom 31. Oktober 1921 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Einwendung.
				I. Öffentliche Sitzung.
2	3188		Ehrung	Vor Eintritt in die heutige Tagesordnung widmete der Vorsitzende dem am 6. November 1921 dahier verstorbenen ehemaligen Magistratsassessor, nachherigen Bürgermeister a. D. Geheimrat Herrn Adolf Hacheder einen warmen Nachruf. Er hob insbesondere das segensreiche Wirken während der 20jährigen Dienstzeit des Herrn Geheimrats Hacheder hervor und brachte zum Ausdruck, daß dem Verstorbenen ein dauerndes ehrendes Gedenken in den Herzen der Einwohnerschaft Kaufbeurens gesichert bleibt. Anläßlich besonderer Ehrung des Herrn Geheimrats stellte der Vorsitzende folgende Anträge: 1. Benennung einer Straße dahier nach dem Verstorbenen, 2. Aufhängung eines Bildes desselben im Sitzungssaale, 3. Erlaß der Beerdigungskosten, soweit sie in die Gattaerkrankenkasse fließen. Die Anträge 1 und 2 wurden einstimmig genehmigt und soll mit der Durchführung zuerst eine kleine Kommission betraut werden. Bezüglich des Antrages 3 konnte Einstimmigkeit nicht erzielt werden, weshalb derselbe Fallen gelassen wurde. Der Gesuch des Vorstehers Josef Haisele jr. dahier um
3	3189		Gemeindekollegen	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Gewährung des der Stadtgemeinde Neuburg a. D. laufenden Anteils des Landesdarlehens im Betrage 4565 M für den Einbau einer Wohnung in seinem Anwesen D 172 Dahier wird genehmigt.
4	3190		Gemeindedarlehen	Die Auszahlung des dem Landwirt Michael Meier Dahier D 295 mit Kreisausschußbeschluß vom 6. Juni 1921 bewilligten Gemeindedarlehens wird zunächst mit dem 3/4 Anteile im Betrage von 1782 M unter Bezugnahme auf das Gutachten des Herrn Ingenieur Fehn genehmigt.
5	3081		Grundstücksabtretung	Dem Zimmermann Herrn Johann Gottschall Dahier wird auf Ansuchen von dem Grundstück der Stadtgemeinde Neuburg a. D. Pl. No 575 der Kreisgemeinde Neuburg a. D. (vorm. Schwegerstan) die Parzelle VII in einer Breite von 17 mtr. längs der Straße mit einer Fläche von ungefähr 27 Dezimalen zum Preis von 250 M pro Dezimale käuflich abgetreten. Zur notariellen Verbriefung, sowie zur Abgabe von Erklärungen und Stellung von Anträgen aller Art wird Herr 1. Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter ermächtigt. Das auf der abgetretenen Fläche zu erbauende einstöckige Wohnhaus mit zwei Wohnungen, wovon eine dem Wohnungsamte behufs Vermietung zur Verfügung gestellt werden muß, ist bis spätestens Ende 1922 fertig zu stellen. Der Fußboden des Hauses muß mindestens

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

30 cm über das Kreisniveau zu liegen kommen.

Das Ortsnetz ist mit die übrigen an der Kreis einheitlich nach dem einheitlichen Plan auf Kosten des Bauherrn einzurichten. Diejenige Stelle des Bebauungsplans, auf welchem sich noch ein Pflanzgarten für Kleinpflanzen befindet, durch von Herrn Gottschall ist im nächsten Frühjahr nach Entfernung dieser Pflanzen in Benutzung genommen werden.

Bei Inanspruchnahme des Landesdarlehens durch den Bauherrn hat dieser im Vollzuge des Kreisausschußbeschlusses vom 14. September 1921 den Nachweis zu erbringen, daß er über einfügungsmittel im Betrage von mindestens einem Viertel des nach dem Gesetz vom 12. Februar 1921 „vorläufige Förderung des Wohnungsbaues betr." in Aussicht stehenden Gesamtdarlehens (Landes- und Gemeindedarlehen) verfügt.

Sollte das zu errichtende Wohnhaus bis Ende 1922 nicht zur Ausführung gelangen, so hat sich der Käufer zu verpflichten, das Grundstück auf seine Kosten ohne jedes Entgeld gegen Erstattung des bezahlten Kaufpreises an die Stadtgemeinde Neuburg a.K. zurückzuübertragen.

Ferner behält sich die Stadtgemeinde Neuburg a.K. für den Fall des Weiterverkaufes des erworbenen Besitzes mit den zu erstellenden Bauwerken das gesetzliche Wiederkaufsrecht nach Maßgabe des § 497 des L.G.B. vor.

Zur Sicherung dieser Ansprüche ist Vormerkung gemäß § 883 des L.G.B. im Grundbuch einzutragen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
6	3184		Grundentwässerung	Dem Gesuche des Wirtschaftsbesitzers Herrn Franz Xaver Mattes dahier um käufliche Überlassung eines städtischen Grundstücks wird nicht entsprochen, nachdem Mattes sein Anwesen an einen Ausländer verkauft hat und dieser ohne Genehmigung des Rechnungsamts auch hier gezogen ist. Durch dieses Vorgehen wurde die Rechnungsamt dahier nur vermehrt. Aus dem gleichen Grunde wird auch ein von Herrn Mattes etwa zu stellendes Gesuch um Gewährung des Gemeindeverbands ablehnt werden.
7	3178		Kündigung	Der Bericht des Herrn Bauinspektors Graf vom 10. ds. Mts. hat in der heutigen Sitzung zur Kenntnis gedient. Hierbei ist der Meinung, daß die Verunreinigung des dem städtischen Arbeiter Färber übertragenen Arbeiten bei der Wasserleitung eine grobe Pflichtverletzung darstellt und deswegen sofortige Entlassung ohne Kündigung am Platze wäre. Es wird daß Falls mit allen gegen die Stimme des Vertreters Stoll beschlossen, dem Färber das Arbeitsverhältnis zu kündigen jedoch unter Einhaltung der im Tarifvertrage festgesetzten Kündigungsfrist. Nachdem Färber die Verpflichtung für Wasserleitungsarbeiten verunreinigt, sieht sich Vertreter genötigt, einen geeigneten Grundwärter einzustellen, denn diese Arbeiten unter eigener Verantwortung übertragen werden können. Dem Gesuch des Färber, ihn als gewöhnlichen Taglöhner

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
8	2586		Abänderung des Wasserbezugsgesetzes
9	2587		Gemeindeärztliche Anstellung

Beschluß

zu beschäftigen, kann nicht entsprochen werden, da die Zahl dieser Arbeiter wieder um einen vermehrt, was dem Kreisausschußbeschluß vom 27. Juni 1921 widersprechen würde und auch wegen der mißlichen Finanzlage nicht im Interesse der Kreisgemeinde gelegen wäre.

Das Gesuch der Grundbesitzerin Fräulein Josefine Lieber daßelbe um Abänderung des Wasserbezugsgesetzes betreffend der Kostenpflicht wegen nicht genehmigt werden.

Der Kreisrat beschließt in seiner heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden und 13 erschienen waren mit sämtlichen Stimmen:

daß beim Kreisrat Neuburg a. D. mit Beschluß vom 28. Juni 1920 zunächst auf Probe ab 1. 6. 1920 angestellte Hühnermann Herr Benedikt Weinzierl, geboren am 21. März 1890 zu Feldkirchen, B. A. Neuburg a. D. wird vom 1. Oktober 1921 an auf die Dauer eines Jahres hauptamtlichen Hühnermann berufen.

Die Anstellung erfolgt als vollbeschäftigter hauptamtlicher Gemeindearzt nach der Satzung für die Gemeindeärzte beim Kreisrat Neuburg a. D. vom 7. November 1916 und deren Änderungen, sowie nach Maßgabe des Gesetzes über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Gemeinde- und Bezirksärzte, vom 23. März 1921. Das Besoldungsdienstalter des Hühnermann Herrn Benedikt Weinzierl wird, wie folgt, festgesetzt:

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
10	2588		Stadtmäßige Anstellung	ab 1.X.1921 Gruppe III = 4600 M, Lef. Dienstalter wie 1.X.21 ab 1.X. 1923 " III = 5000 M " " " 1.X.1921. Ortszuschlag und Familienzuschlag richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Als versorgungsfähige Dienstzeit ist die Zeit der Militärdienstleistung nach dem 21. Lebensjahre und die Kriegsdienstzeit beim Versorgungsverbande anzurechnen. Der Kreistrat beschließt in seiner heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden und 13 erschienen waren mit sämtlichen Stimmen: Der beim Kreistrat Neuburg a.D. mit Anschluß vom 2. August 1920 zunächst auf Probe ab 1.8.1920 angestellte Schätzmann Herrn Wilhelm Lentmayer, geboren am 25. September 1887 zu Stengelheim, L.A. Neuburg a.D. wird vom 1. Oktober 1921 an auf die Stelle eines stadtmäßigen Schätzmanns berufen. Die Anstellung erfolgt als vollbeschäftigter berufsmäßiger Gemeindearbeiter, nach der Satzung für die Gemeindebeamten beim Kreistrat Neuburg a.D. vom 7. November 1916 und deren Änderungen, sowie nach Maßgabe des Gesetzes über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Gemeinde- und Bezirksbeamten vom 23. März 1921. Das Besoldungsdienstalter des Schätzmanns Herrn Wilhelm Lentmayer, wird, wie folgt, festgesetzt: ab 1.X.1921 Gruppe III = 4600 M, Lef. Dienstalter wie 1.X.21 ab 1.X. 1923 " III = 5000 M, " " " 1.X.1921.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Ortspolizei und Feuerlöschpolizei sowie Kinderspielplätze richten sich nach den allgemeinen Vorschriften. Als versorgungsfähige Dienstzeit ist die Zeit der Militärdienstleistung nach dem 21. Lebensjahre und die Kriegsdienstzeit beim Versorgungsanspruche anzurechnen.
11	3183		Fuhrkurse für die Feuerwehrmänner	Die Werkmeister Eisenschenk, Münch und Memminger sowie die Schützenwirte Lentmayer und Weinzierl werden hiemit verpflichtet, sich am Fuhrkurs für Feuerwehrmänner der Gemeindebrandwehrkommando zu beteiligen. Herrn Oberwerkmeister Steidl wird in seinem eigenen Interesse anheimgestellt, an dem Fuhrkurs ebenfalls teilzunehmen.
12	3179		Bezahlung der gelernten Handwerker bei Beschäftigungen gemeinnütziger Arbeiten	Nach Bekanntgabe des Vortrages des Herrn Bezirksamts Prof. vom 10. d. Mts. beschließt Kollegium einstimmig, die städtischen Handwerker (Schlosser und Maurer) für die Dauer ihrer Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten nach der Lohnklasse I zu entlohnen.
13	2995		Herstellung des Spielplatzes im Schulhof	Das Gesuch des Herrn Vorstandes der landwirtschaftlichen Winterschule Dachau um Herstellung des Spielplatzes im Schulhofe dahin erledigt, unter Bezugnahme auf das Gutachten des Schulrates eine Genehmigung nicht finden.
14	3182		Erläuterung der Schulhaus	Der Kollegium Neuberg a. d. ~~beschließt in~~ hat seiner heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche Kollegiumsmitglieder ordnungs-

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				gemäß gelesen und 13 anwesenden waren, nach Berathung und Abstimmung, an welcher alle anwesenden Mitglieder theilgenommen haben, einstimmig eine ortspolizeiliche Vorschrift, betr. Bekämpfung der Schlaue, auf Grund des Art. 3 Abs. I Ziff. 1 und 120 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassen.
				Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 15 Mk bestraft.
15	2627		Herrichtung einer Kläranlage im Rathsgarten	Das Projekt und der Kostenvoranschlag über die Herrichtung einer Kläranlage im hiesigen Rathsgarten wurde in heutiger Sitzung bekannt gegeben. Nach eingehender Berathung wurde auf Antrag des Herrn Rathsrathes Börner einstimmig beschlossen, die Ausführung wenigstens vorläufig bezw. bis auf Weiteres zurückzustellen.
16	3185		Ausmauerung einer Gelegenheit	Dem Landwirt Heinrich Müller I 243 dahier wird zur Ausmauerung der Gelegenheit in seinem Anwesen Friedrichstraße bis 1. April 1922 unter der Bedingung erteilt, daß bis spätestens 1. März 1922 entsprechende Pläne über die beabsichtigte bauliche Herrichtung der Remise zur baupolizeilichen Genehmigung in Vorlage bringt und bis dahin Heu und Stroh nur in geringen Mengen lagert.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
17.	3187.		Vorschußzahlung	II. Geheime Sitzung. Gemäß art. 77a der Gem. Ordnung in der Fassung des Gesetzes über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Gemeinde- und Bezirksbeamten vom 23. März 1921 und Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 1921 - K.O. I 1921 No 260 wird beschlossen: Die staatsmäßigen Beamten, die Beamten im Nichtstande und die Beamtenhinterbliebenen, denen die Versorgungsbezüge unter Zugrundelegung des gesetzlichen dienstlichen Einkommens nach dem Beamtenbesoldungsgesetz zugemessen sind, sowie die Empfänger beim Verband Neuberg a. D. erhalten sofort einen Gehaltsvorschuß in Höhe der Monatsbezüge für Dezember 1921. Zu den Monatsbezügen zählen Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzulagen und die Teuerungszulagen. Die Vorschüsse sind zurückzuzahlen auf die nach dem Abschluß der Neuregelung oder aus sonstigen Gründen sich ergebenden Nachzahlungen oder falls diese zur Deckung nicht ausreichen, auf die laufenden Bezüge. Eine Anrechnung des Vorschusses auf die für den Monat Dezember 1921 fälligen Bezüge hat jedoch zu unterbleiben. Die Remuneration des Herrn Generalarzt Wirth für Erteilung des Gesangunterrichts an der hiesigen Mädchenschule wird vom 1. April 1921 ab von jährlich 600 M auf 1200 M in widerruflicher Weise erhöht.
18	3181		Erhöhung der Remuneration für Erteilung des Gesangunterrichts an der Mädchenschule	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
19	3180		Kreditbewilligung	Dem Krankenhaus Neuburg a. D. wird zur Abzahlung von Verbindlichkeiten aus Gemeindehaus und der Stadt. Sparkasse ein Kredit von 40 000 M bewilligt. Die aus der Sparkasse entnommenen Summen sind jährlich mit 5% zu verzinsen und bis zum Rechnungsjahr 1921/22 wieder zurückzuzahlen.
20	3186		Sammlung für die abgebrannten Familien Stuber und Flohmann	Das Reinerträgnis aus der zu Gunsten der abgebrannten Familien Stuber und Flohmann veranstalteten Wohltätigkeitsvorstellung im Kreuzsaal vom 8. und 9. X. 1921 wird je zur Hälfte auf die beiden Familien verteilt. Abzugleichen sind von diesen je zur Hälfte die Kosten für Verwaltung der Sammlung zu tragen, bzw. vom Sammlungsertrag bereits in Abzug zu bringen.

Stadtrat Neuburg a. Donau

Mayer

Lattein

MAGISTRAT DER K. B. STADT NEUBURG A/D.